

# RS Vwgh 1990/9/27 89/16/0225

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §138 Abs1;

BAO §167 Abs2;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1992, 54;

## Rechtssatz

Kommt der Abgabepflichtige seiner nach § 138 Abs 1 BAO bestehenden Verpflichtung zur Klärung des Sachverhaltes nicht nach, ist es im allgemeinen nicht Aufgabe der Behörde, noch zusätzliche Erhebungen zu pflegen. Sie wird vielmehr auf Grund des vorliegenden Beweismaterials in freier Beweiswürdigung ihre Entscheidung zu fällen haben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160225.X11

## Im RIS seit

14.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

12.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)